

Sitzung vom 17. Januar 2001

56. Anfrage (Staatsschutz durch die Kantonspolizei)

Die Kantonsräte Ueli Keller, Zürich, und Bernhard Egg, Elgg, haben am 23. Oktober 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem sich seit gut zwei Jahren in Kraft befindenden Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS) und dem schon etwas älteren kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (DSG) interessieren folgende Fragen:

1. Welche Abteilungen der Kantonspolizei bearbeiten Staatsschutzangelegenheiten?
2. Handelt es sich um spezialisierte Abteilungen, die ausschliesslich Staatsschutzfragen behandeln, oder sind sie auch mit anderen Fragen befasst?
3. Wie viele Personen arbeiten mit wie viel Stellenprozenten für diese Abteilungen?
4. Werden nur Aufträge des Bundes (Bundespolizei/Bundesanwaltschaft) bearbeitet, oder betreibt der Kanton auch eigenen Staatsschutz? Welches sind die Schwerpunkte, und in welcher Form wird über diese Arbeit Bericht erstattet?
5. Wie viele Datensammlungen gibt es im Bereich Staatsschutz, die im öffentlichen Register (§ 15 DSG) und die im Einvernehmen mit der Aufsichtsstelle nicht im öffentlichen Register (§ 15 Abs. 4 DSG) aufgenommen sind?
Welche gesetzliche Grundlage regelt die Bearbeitung, Aufbewahrung und Weitergabe?
Wie viele Daten über wie viele Personen und Organisationen sind zurzeit gespeichert?
Wann fanden Kontrollen der Datensammlungen durch den Datenschutzbeauftragten und das Parlament statt?
Nach welchem Verfahren werden veraltete Daten ausgeschieden?
6. Werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsschutzes zusätzlich zu den registrierten Datensammlungen «eigene Handakten» angelegt?
Unterstehen diese der Kontrolle des Parlamentes und des Datenschutzbeauftragten?
7. Welche Abteilungen sind im Besitz der durch Bundespolizei regelmässig herausgegebenen Beobachtungsliste?
8. Wie viele Aufträge kamen von der Bundespolizei seit Juli 1997?
Werden generell alle Aufträge erledigt, oder werden sie einer Vorprüfung unterzogen?
Mit welchen Begründungen wurden Aufträge der Bundespolizei zurückgewiesen?
9. Gibt es Daueraufträge zur Beobachtung bestimmter Gruppen, politischer Organisationen oder Einzelpersonen?
10. Wie hoch ist das Budget für Staatsschutzangelegenheiten, und welche Kosten werden vom Bund zurückerstattet?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Keller, Zürich, und Bernhard Egg, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 6 des am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS, SR 120) bestimmt jeder Kanton die Behörde, die beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem Bundesamt zusammenarbeitet. Im Kanton Zürich nimmt diese Aufgaben primär der Fachdienst «Ideologisch motivierte Delikte» der Spezialabteilung 2 der Kantonspolizei wahr, der die auf dem BWIS beruhenden Aufträge des Bundes entweder selber bearbeitet oder aber im Sinne einer Koordinationsstelle an die Vollzugspolizei zur Ausführung zuweist. Dieser Fachdienst ermittelt darüber hinaus in allen Straffällen, in denen ein besonderes politisches, weltanschauliches oder religiöses Motiv erkennbar ist. Er zählt insgesamt sechs Mitarbeiter, die mehrheitlich Aufträge des Bundes ausführen. Die dem Staatsschutz dienenden Aufträge stammen ausnahmslos vom Bund; einen kantonalen Staatsschutz gibt es nicht.

Der Staatsschutz ist auf Bundesebene seit der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Neuorganisation des Bundesamtes für Polizei in erster Linie Sache des Dienstes Analyse und Prävention. Der Bund kann sodann die zivilen Polizeidienste der Kantone einsetzen. Art. 4 Abs. 1 BWIS bestimmt, dass für die innere Sicherheit seines Gebietes in erster Linie der jeweilige Kanton verantwortlich ist. Gemäss Abs. 2 der erwähnten Bestimmung haben

die Kantone dem Bund Amts- und Vollzugshilfe zu leisten, soweit der Bund nach Verfassung und Gesetz für die innere Sicherheit verantwortlich ist. Diese Zusammenarbeit wird für die gerichtspolizeiliche Tätigkeit durch die Verfahrensgesetze, insbesondere die Bundesstrafprozessordnung (SR 312.0), geregelt. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im präventivpolizeilichen Bereich richtet sich nach Art. 7 BWIS. Im Bereich Staatsschutz sind unter Prävention administrative und polizeiliche Massnahmen zu verstehen, die der Beobachtung bzw. Verhütung derjenigen Handlungen dienen, welche die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden können. Art. 11 BWIS nimmt Bezug auf die vom Bundesrat bestimmte Beobachtungsliste, die Organisationen und Gruppierungen aufführt, über deren Existenz und Tätigkeit zu berichten ist. Der Bundesrat orientiert die eidgenössischen Räte, die Kantone und die Öffentlichkeit jährlich oder nach Bedarf mittels Staatsschutzbericht über die Bedrohungslage und über die Tätigkeit der Sicherheitsorgane des Bundes, was ebenfalls im BWIS (Art. 27 Abs. 1) geregelt ist. Das Bundesamt für Polizei kann den Kantonen Aufträge zur Informationsbeschaffung erteilen. Art. 12 BWIS nimmt die Kantone insoweit in Pflicht, als diese dem Bundesamt unaufgefordert Meldung erstatten müssen, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen. Die Ermittlungsaufträge des Bundes umfassen alle Gebiete des Staatsschutzes mit gegenwärtigen Schwerpunkten im Rechtsextremismus, internationalen Extremismus und Terrorismus. Die Berichterstattung zuhanden des Bundes erfolgt in Form von Rapporten. Die sich aus der Arbeit ergebenden Daten werden in zwei Dateien aufgenommen, über die gemäss § 15 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 6. Juni 1993 (Datenschutzgesetz, LS 236.1) ein öffentliches Register geführt wird. Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Weitergabe der Daten richtet sich nach der Verordnung über das Staatsschutz-Informationssystem vom 1. Dezember 1999 (ISIS-Verordnung, SR 120.3), dem bereits erwähnten kantonalen Datenschutzgesetz sowie der kantonalen Datenschutzverordnung vom 7. Dezember 1994 (LS 236.11). Diese Daten unterliegen einer elektronischen Lauffristenüberwachung; nach deren Ablauf werden sie automatisch gelöscht. Demgegenüber bedürfen die persönlichen Arbeitshilfsmittel und Handakten der Mitarbeiter des erwähnten Fachdienstes gemäss § 15 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes keiner Aufnahme in das öffentliche Register. Ebenso obliegt die Löschung der Daten aus den privaten Arbeitshilfsmitteln und Handakten den einzelnen Mitarbeitern. Die so genannte Beobachtungsliste ihrerseits ist dem ihr zu Grunde liegenden Auftrag entsprechend im Informationssystem der Polizei integriert und für die Mitarbeitenden der Vollzugspolizei einsehbar. Nach einer summarischen Vorprüfung werden die Aufträge des Bundes – es handelt sich seit 1997 um 627 – den Mitarbeitern zur Bearbeitung zugeteilt; einer Rückweisung eines Auftrages an den Bund bedurfte es bisher nicht. Daueraufträge zur Beobachtung von Einzelpersonen gibt es nicht. Hingegen sind in der vom Bund erstellten Beobachtungsliste Organisationen und Gruppierungen, nicht aber Einzelpersonen aufgeführt. Die personellen Aufwendungen für den Bund betragen durchschnittlich 5,4 Mannjahre, woraus sich rückerstattungspflichtige Kosten von 540 Stellenprozenten für den Bund ergeben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi